

4109

Satzung
der
Josef Schörghuber-Stiftung
für Münchner Kinder

Präambel

Die Landeshauptstadt München errichtet im Einvernehmen mit der Bayerischen Braustiftung Josef Schörghuber eine nichtrechtsfähige Stiftung, die von Herrn Josef Schörghuber initiiert worden ist.

Die Stiftung erhält folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen "Josef-Schörghuber-Stiftung für Münchner Kinder".
- 2) Sie ist eine nichtrechtsfähige, öffentliche Stiftung und hat ihren Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung fördert die Jugendhilfe in München.
Ihr Zweck ist es, Kinder-Förderprogramme zu bestreiten, um insbesondere in Sommer- und Ferienzeiten Kinder aus Münchner Familien zu unterstützen, deren Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, ihren Kindern die erforderliche Erholung angedeihen zu lassen.

- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- a) Gewährung von Einzelbeihilfen an minderbemittelte Familien bzw. Alleinerziehende zur Teilnahme ihrer Kinder/ihres Kindes an Kinderferien- und Erholungsmaßnahmen und/oder
 - b) Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Kinderferienprogrammen und Erholungsmaßnahmen.
- 3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

- 2) Das Grundstockvermögen beträgt bei Gründung der Stiftung DM 3.000.000,-- (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark).
- 3) Zustiftungen sind zulässig; sie sind dem Grundstockvermögen der Stiftung zuzuführen.

§ 5

Freie Rücklage

Zur Erhaltung der wertmäßigen Substanz des Grundstockvermögens der Stiftung soll eine freie Rücklage unter Beachtung der Vorschriften des § 58 Ziffer 7 Buchstabe a der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 6

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für deren satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 7

Verwaltung der Stiftung

- 1) Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden Bestimmungen ver-

waltet.

Den Beschlüssen des Stiftungskuratoriums ist Rechnung zu tragen.

- 2) Für die Verwaltung der Stiftung wird kein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

§ 8

Stiftungskuratorium

- 1) Bei der Stiftung wird ein Kuratorium gebildet.
- 2) Dem Kuratorium obliegt die Beratung und Beschlußfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung wie z.B. Satzungsänderungen, Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, Verwendung von Zuwendungen und Zustiftungen, unbeschadet eventuell erforderlicher Stadtratsentscheidungen. Das Kuratorium entscheidet über die Mittelverwendung im Rahmen von Förderprogrammen und legt die Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen im Einzelfall fest.
Das Kuratorium nimmt ferner den von der Verwaltung zu erstattenden Jahresbericht entgegen.
- 3) Das Kuratorium besteht aus 6 Mitgliedern, von denen 3 von der Landeshauptstadt München und 3 von der Bayerischen Braustiftung Josef Schörghuber bestellt werden.
Den Vorsitz im Kuratorium übernimmt der jeweilige Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München. Den Stellvertreter im Vorsitz benennt die Bayerische Braustiftung Josef Schörghuber.
Die beiden übrigen Sitze der Landeshauptstadt München übernehmen der jeweilige Sozialreferent und der jeweilige Leiter des Jugendamtes.
Für den Fall, daß ein Kuratoriumsmitglied verhindert ist,

kann es zu den Sitzungen des Kuratoriums einen geeigneten Vertreter bevollmächtigen.

- 4) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann von demjenigen, der es bestellt hat, jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt nach vorangegangener Kündigung niederlegen. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von einem Monat zulässig.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so hat derjenige, der es bestellt hat, unverzüglich ein anderes Mitglied zu bestellen.
- 6) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, anzuberaumen. Sitzungen sind ferner dann einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums schriftlich verlangen.
- 7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor dem Sitzungstermin, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 8) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens vier seiner Mitglieder bzw. deren bevollmächtigte Vertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach § 9 der Satzung ist Einstimmigkeit erforderlich.

- 9) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet wird. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 10) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 9

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Beschluß der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München in Kraft.